

Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) vom 29.08.2019 zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 11.06.2020

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 29]), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Sondernutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß §§ 3 und 5 BbgStrG sowie §§ 1 Abs. 4 und 5 FStrG in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltebuchten und Parkplätze.

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

(4) Der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes über den Gemein- und Anliegergebrauch bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung auf Straßen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 sind folgende Nutzungen der Straßen erlaubnisfrei:

a) Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag, darüber hinaus soweit es für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist stets auszuschließen.

b) Das Bereitstellen von Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag.

c) Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden.

d) Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrienen, Schaukästen, Markisen, Briefkästen und sonstige Anlagen,

- über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,

- in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.

d) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

e) Papier- und Glascontainer der öffentlich-rechtlichen Ent- und Versorgungsträger und deren Beauftragte.

f) Die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und/oder selbst ausgeführt werden.

(2) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere § 59 i. V. m. § 61 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), bleiben von Abs. 1 unberührt.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zusätzlich notwendiger Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhoben.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Flächen Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Zur Errichtung und Betreibung von Werbeanlagen, Hinweiszeichen, Produktwerbung, die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind (Firmenleitsystem) bedient sich die Gemeinde Neuenhagen Dritter. Eine beabsichtigte Nutzung des Firmenleitsystems ist beim Vertragspartner zu beantragen. Die Kosten dieser Nutzung werden direkt vom Vertragspartner erhoben.

§ 5

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche,
- c) Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

(8) Werbeanlagen sind so anzubringen oder aufzustellen, dass diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven. Die Werbung darf nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder ihre Wirkung beeinträchtigen.

(9) Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante 0,50 m betragen.

§ 7

Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben wenn:

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll,
- f) wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger, die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen oder nachträglich bekannt oder offenkundig werden,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 8**Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die er selbst verursacht oder die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 9**Kostenersatz**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten (einschließlich Folgekosten) zu ersetzen.

(2) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, Kostenvorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.

(3) Das Recht auf Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheiten wird durch zu zahlende Gebühren oder Gebühren- bzw. Erlaubnisfreiheit nicht berührt.

Gebühren**§ 10****Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Für die Sondernutzung im Sinne dieser Satzung werden Gebühren -Sondernutzungsgebühren- entsprechend den Gebührentarifen gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird wie folgt erhoben:

- a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
- b) bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
- c) bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 11**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- b) wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt,
- c) wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12**Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen:

- a) zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- b) in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgStrG stehen,
- c) gemeindlicher Ämter und Einrichtungen,
- d) Sondernutzungen nach § 3 dieser Satzung.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden wenn:

- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
- b) die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 13**Bemessungsgrundsätze**

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

§ 14**Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage (Gebührentarif) zu dieser Satzung. Die Gebühr beträgt mindestens 11 Euro.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(3) Bei Gebühren die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Währungseinheiten aufgerundet.

§ 15**Gebührenerstattung**

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 16 Euro werden nicht erstattet.

§ 16**Bestehende Sondernutzungen**

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, (unerlaubte Sondernutzungen) findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Satzung festgesetzte, wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif angepasst werden.

§ 17**Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 4 i.V.m. Anlage 1 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
- b) entgegen § 6 Abs. 2 vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder eine Bedingung nicht berücksichtigt,
- c) entgegen § 6 Abs. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- d) entgegen § 6 Abs. 6 den ursprünglichen Zustand der Straße oder der Anlage nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
- e) entgegen § 6 Abs. 8 Gefährdungen des Straßenverkehrs, insbesondere im Bereich Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven verursacht und Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zulässt und deren Wirkung beeinflusst,
- f) entgegen § 6 Abs. 9 Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich unter 2,20 m von der Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn oder ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante unter 0,50 m aufstellt.

(2) § 47 des BbgStrG bleibt unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes

(OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19**Übergangsregelung**

Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, werden ab dem Inkrafttreten nach dieser Satzung abgewickelt. Wiederkehrende Gebührenschulden (auf Widerruf erteilte Erlaubnisse) werden mit Inkrafttreten der Satzung nach neuer Regelung behandelt.

§ 20**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999 und die Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 30.08.2019

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung vom 29.08.2019

Gebührentarife

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühren in Euro
1.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Bauwagen, Baucontainern, Baustofflagerung, Baumaschinen, Arbeitsflächen mit und ohne Bauzaun, Gerüste, Lagerung Erdaushub und Schutt	qm/Woche	1,00
2.	Containeraufstellung	qm/Woche	2,80
3.	Nichtortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen, Straßenhandel	qm/Tag	1,70
4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	qm/Tag	1,40
5.	Tische und Stühle zu gewerblichen Zwecken	qm/Monat	1,60
6.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassener und verbotswidrig abgestellter KFZ (unerlaubte Sondernutzung) PKW- und/oder Anhänger LKW- und/oder Anhänger sowie Wohnwagen und/oder Wohnanhänger Krad	Stk./Tag	1,50 2,50 1,00
7.	Informationsstände	qm/Tag	1,50
8.	Schaustellerveranstaltungen, Volksfeste, Umzüge, Aufmärsche	qm/Tag	26,00
9.	Straßenfeste von Anwohnern ohne kommerzielle Absicht	-	gebührenfrei
10.*	Werbeträger/Werbeanlagen, Hinweiszeichen u.ä. (außer Produktwerbung) die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind	qm Werbefläche/p.a.	52,00
11.*	Produktwerbung	qm Werbefläche/ Monat	21,00
12.	Werbeträger/Werbeanlagen die vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt sind	qm Werbefläche/ Tag	0,60
13.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, die nicht unter Punkt 1 bis 12 erfasst sind mehr als 2 Tage	qm/Tag	0,30
10.*/11.* Zur Errichtung und Betreibung von Werbeanlagen, Hinweiszeichen, Produktwerbung u. ä. bedient sich die Gemeinde Neuenhagen Dritter. Die Kosten der Nutzung ergeben sich aus den Gebühren zuzüglich den betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten.			

Hinweis: Zuzüglich zu den Sondernutzungsgebühren werden für die erteilte Erlaubnis Verwaltungsgebühren nach § 7 Tarifnummer 1 der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.